

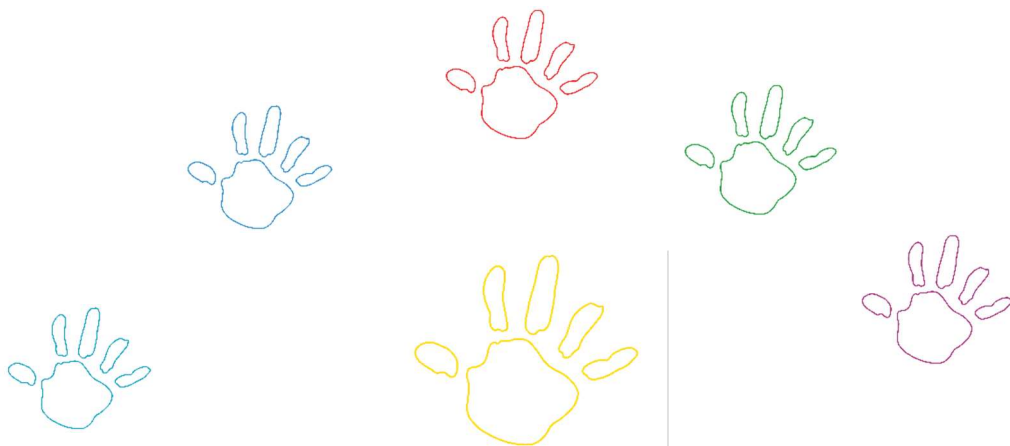


Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

# **„Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut – Erkennen und Weiterentwickeln von lokalen Präventionsketten“ (2022)**

**Förderaufruf zur flächendeckenden Einrichtung  
von kommunalen Präventionsnetzwerken gegen  
Kinderarmut in Baden-Württemberg**



## I. Ausgangssituation

Kinder und Jugendliche haben ihr Leben vor sich, sie wollen gestalten und selbstbestimmt leben. Wenn sie unter den Bedingungen von materieller Armutsgefährdung aufwachsen – davon ist fast jedes fünfte Kind unter 18 Jahren in Baden-Württemberg betroffen –, kann das erhebliche und lebenslange Auswirkungen auf ihre Teilhabechancen auch in anderen Lebenslagen haben, wie z.B. persönliche Gesundheit, Wohnung und Wohnumfeld oder Bildungschancen.

Auf finanzielle Transferleistungen, die gegen materielle Armutsgefährdung wirken, hat das Land wenig Einfluss – anders ist das bei der Förderung einer armutspräventiven Infrastruktur in den Kommunen zur Verbesserung der Teilhabechancen von Kindern und deren Familien insgesamt. Das Land stellt für den Aufbau und die Weiterwicklung von Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut Mittel des Landeshaushalts zur Verfügung. Derzeit bestehen 26 solcher Präventionsnetzwerke in 18 der 44 Stadt- und Landkreise im Land.

Auf der lokalen Ebene haben sich Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut als wirkungsvolles Instrument erwiesen. Mit dem Koalitionsvertrag der Landesregierung hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg den Auftrag erhalten, den entsprechenden Präventionsansatz in Baden-Württemberg flächendeckend auszubreiten. Bis 2030 soll es in allen Stadt- und Landkreisen solche Präventionsnetzwerke geben.

Ziel eines Präventionsnetzwerkes gegen Kinderarmut in Baden-Württemberg ist es, eine integrierte kommunale Strategie zur Prävention und Bekämpfung von Kinderarmut zu entwickeln. Die Angebote vor Ort werden in eine Präventionskette eingeordnet, die biographisch und thematisch aufgebaut ist. Durch die Bestandsaufnahme und Neukonzeption von Angeboten sollen Lücken einer Präventionskette von der Geburt bis zum Übergang von der Schule in den Beruf geschlossen werden, damit sich die Folgen von materieller Armut im Kindesalter nicht auf das weitere Erwachsenenleben auswirken. Das Präventionsnetzwerk bildet eine Vernetzungsplattform für alle Organisationen und Initiativen, die sich bei der Bekämpfung von Kinderarmut vor Ort engagieren. Sie sollen ihre Aktivitäten durch die Zusammenarbeit in der Netzwerkgruppe gegenseitig kennen lernen und zusammenwirken, möglichst alle Angebote an einem Ort koordinieren und aufeinander abstimmen, Synergien finden und nutzen sowie neue gemeinsame Angebote schaffen, damit kein Kind zurückgelassen wird und möglichst viele Kinder, Jugendliche und ihre Eltern erreicht werden können.

**Weitere Informationen** zum theoretischen Konzept, zu kostenlosen Beratungs- und Unterstützungsangeboten, zu inhaltlichen Schwerpunkten der Standorte, zu Publikationen und zur Historie des Präventionsansatzes finden Sie unter: [www.starkekinder-bw.de](http://www.starkekinder-bw.de)

## **II. Ziel der Förderung und Förderkriterien**

Die Möglichkeiten sozialer Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus armutsgefährdeten Familien sollen im Land gesteigert werden, damit sich materielle Armutsgefährdung im Kindesalter möglichst nicht negativ auf die Möglichkeiten der sozialen Teilhabe im weiteren Leben auswirkt. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg stellt deshalb Mittel des Landeshaushalts zur Verfügung, um den Aufbau oder die konzeptionelle Weiterentwicklung von Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut an verschiedenen Standorten im Land zu fördern. Es handelt sich um eine Förderung von Projekten mit einer Laufzeit von zwei Jahren.

### **Folgende Förderkriterien werden von diesem Ziel abgeleitet:**

1. Die Projektarbeit soll sich am theoretischen Konzept für Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut in Baden-Württemberg orientieren, mehr dazu unter: [www.starkekinder-bw.de](http://www.starkekinder-bw.de).
2. Ein Präventionsnetzwerk kann sich auf einen Kreis, eine Stadt, eine Gemeinde, einen Stadtteil, einen Ortsteil oder ein Quartier erstrecken.

Die Auswahl des Standorts für ein Präventionsnetzwerk soll anhand der Sozialstruktur erfolgen, das heißt die Projekte sollen an Orten stattfinden, an denen von einer besonders hohen Armutsgefährdung oder sozialen Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen auszugehen ist.

3. Für die Armutsprävention sind Kindheit und Jugend die entscheidenden Lebensphasen. Die Zielgruppe der Netzwerke sind daher Kinder, Jugendliche und ihre Familien.

Mit dem Förderaufruf sollen vor allem die besonders stark armutsgefährdeten Kinder von Alleinerziehenden, Kinder in kinderreichen Familien (drei und mehr Kinder) sowie Kinder, die selbst oder deren Eltern eine Migrationsgeschichte haben, erreicht werden. Es geht aber auch um Kinder deren Eltern, z.B. aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder aus anderen Gründen, über ein geringes Einkommen verfügen sowie Kinder in be-

sonderen Belastungssituationen, also Kinder psychisch- und suchtkranker und anderweitig schwer erkrankter Eltern, Kinder mit (drohenden) Behinderungen bzw. chronischen Erkrankungen oder Kinder in Trennungsfamilien.

Kinderarmut wird als Mangel an Teilhabe- und Verwirklichungschancen verstanden. Es handelt sich um einen multidimensionalen, nicht nur monetären Zugang zur Lebenslage von Kindern und Jugendlichen. Hieraus ergeben sich Handlungsfelder. Dazu gehören der (präventive) Kinderschutz und die Familienbildung, Bildung und Übergänge, Sprache und Spracherwerb, Gesundheit, Kinderbetreuung, Wohnen und Sozialraum, Teilhabe und Beteiligung sowie Freizeit- und Feriengestaltung. Da Kinderarmut nicht zu trennen ist von der Situation der Eltern, kommen die Themen Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Ausbildungs- und Erwerbssituation der Eltern hinzu.

4. Ein Ziel ist die Errichtung einer Vernetzungsplattform, das heißt die Einbeziehung eines breiten Spektrums an Institutionen, die sich vor Ort gegen Kinderarmut engagieren:

Fachkräfte sowie Engagierte des Gesundheits- und Bildungswesens, der Sozial- und Jugendämter, der Kindertagesstätten, Jugendzentren, Mütterzentren, Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser, der Angebote der Frühen Hilfen (z.B. Familienhebammen, Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen, ehrenamtlich tätige Personen wie z.B. Familienpatinnen und Familienpaten), der Familienbildungseinrichtungen sowie Sportvereine, Jobcenter, Krankenkassen, Wohlfahrtsverbände, sonstige Vereinigungen/Vereine/Verbände, z.B. von Menschen mit Migrationshintergrund und/oder Fluchterfahrung, von Alleinerziehenden, weitere Initiativen (z.B. Runder Tisch, Arbeitstreffen, Arbeitsgruppen).

5. Langfristig erreicht werden soll die Zusammenführung von Präventionsangeboten, die ohne Brüche von der Geburt bis zum Übergang von der Schule in den Beruf wirken. Eine sorgfältig recherchierte Bestandsanalyse der Angebote ist die Basis für die Erstellung einer nach Altersgruppen und Lebensphasen differenzierten Präventionskette.
6. Für eine wirksame Präventionskette ohne Brüche ist es auch notwendig, dass neue Angebote und Maßnahmen zur Prävention von Kinderarmut und der Folgen eingerichtet werden. Dabei sollen neue Formen der Ansprache, neue, verbesserte Formen von Zugängen, insbesondere die niedrigschwellige, nicht stigmatisierende Kontaktaufnahme sowie neue Methoden der Partizipation genutzt werden. Angebote sollen bedarfsgerecht und präventiv ausgerichtet sein.

7. Weitere Ziele des Förderaufrufs sind (nicht alle Punkte müssen erfüllt sein):
- Abbau von sprachlichen und kulturellen Hindernissen,
  - Förderung der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern,
  - Förderung der Kindergesundheit und der gesunden Ernährung,
  - Förderung der selbstaktiven Mobilität (z.B. zu Fuß, mit der Fahrrad, mit dem Tretroller zur Schule fahren etc.) von Kindern und Jugendlichen, Förderung von Grundfähigkeiten wie Schwimmen etc. sowie Bewegungsförderung,
  - Förderung der digitalen Teilhabe,
  - Sensibilisierung der Fachkräfte und der Öffentlichkeit für das Thema Kinderarmut.
8. Das Konzept muss die Dokumentation und Auswertung vorsehen. Benötigt werden Indikatoren, wie die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft werden soll.

### III. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Kommunen (Kreise, Städte, Gemeinden), Kirchen, Sozialverbände, Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften und andere Organisationen der Zivilgesellschaft. Die Gemeinnützigkeit des Projekts und die Rechtsfähigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers werden vorausgesetzt.

Es ist möglich, dass mehrere Organisationen zusammen einen Antrag stellen, wobei eine der Organisationen die Projektverantwortung übernehmen muss, womit auch die finanzielle Verantwortung einhergeht.

Wenn die **Antragstellung durch Kommunen** erfolgt, müssen lokale, kindrelevante gemeinnützige Organisationen in den Aufbau bzw. die Weiterentwicklung des Projekts aktiv einbezogen werden.

Wenn die **Antragstellung durch eine gemeinnützige Organisation** erfolgt, muss an den geplanten Projektstandorten die Kommune beim Aufbau bzw. der Weiterentwicklung des Projekts aktiv mitwirken.

Dem Antrag ist jeweils eine **schriftliche Absichtserklärung für die aktive Mitwirkung** beizulegen – im Fall der Antragstellung durch eine Kommune von mindestens einer am geplanten Projektstandort tätigen, kindrelevanten gemeinnützigen Organisation, und im Falle der Antragstellung durch eine gemeinnützige Organisation von allen Standortkommunen, in denen das Projekt durchgeführt werden soll.

#### IV. Mittelvergabe

Es ist vorgesehen, **Mittel des Landeshaushalts in Höhe von 850.000 Euro** für den Aufbau oder die Weiterentwicklung von Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut an verschiedenen Standorten bereitzustellen.

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Maßnahmen werden im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 70 Prozent an den zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 100.000 Euro im Einzelfall. Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung wird vorausgesetzt, dass mindestens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben durch eigene Mittel des Trägers oder durch Drittmittel erbracht werden. Die Gesamtfinanzierung muss vor Projektbeginn gesichert sein.

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere der §§ 23, 44 LHO und den Verwaltungsvorschriften hierzu. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der unter Ziffer II. festgelegten Förderkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei der Entscheidung wird eine Jury aus Mitgliedern des Landesbeirats für Armutsbekämpfung und Prävention Baden-Württemberg beratend hinzugezogen.

Bewerbungen von Kommunen oder gemeinnützigen Organisationen in Stadt- und Landkreisen, in denen bisher noch keine Landesförderung für ein Präventionsnetzwerk gegen Kinderarmut erfolgt ist, werden bei der Entscheidung bevorzugt behandelt.

Projektkonzeptionen, die sich besonders auf die Problematik in kleineren Gemeinden bzw. im ländlichen Raum konzentrieren, sind besonders wünschenswert. Eine interaktive Übersichtskarte zu den Raumkategorien in Baden-Württemberg finden Sie unter:

[https://www.lel-web.de/app/ds/lel/a3/Online\\_Kartendienst\\_extern/Karten/45622/index.html](https://www.lel-web.de/app/ds/lel/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/45622/index.html)

## V. Fördermodalitäten

Projekte und Maßnahmen sollen **am 1. September 2022 beginnen** und spätestens **bis 31. Dezember 2024 abgeschlossen** werden, das heißt das Projektziel muss im Rahmen der Förderung erreicht sein. Eine Weiterführung des Projekts im Wege einer anderweitigen Finanzierung wird ausdrücklich begrüßt.

Ein Projektbeginn vor Bewilligung ist nicht zulässig.

Bereits bestehende Strukturen und Angebote können in das einzurichtende Netzwerk integriert werden. Dies ist förderunschädlich bezüglich des Netzwerkes. Für bereits bestehende Angebote, die in das Netzwerk integriert werden sollen, kann allerdings keine Zuwendung bewilligt werden. Die Förderung von neuen Angeboten ist möglich.

Es können die zur Durchführung notwendigen Sach- und Personalkosten gefördert werden. Es können ausschließlich Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die im Durchführungszeitraum der Maßnahme kassenwirksam anfallen.

Die Auszahlung der Zuwendung richtet sich grundsätzlich nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

Projekte, die bereits eine anderweitige Landesförderung erhalten, sind nicht förderfähig.

Die im Wege dieser Ausschreibung bewilligten Mittel dürfen nicht zur Finanzierung oder Ko-Finanzierung anderer Projekte/Förderprogramme verwendet werden. Ihre Verwendung als Eigenmittel, die im Rahmen anderer Projekte/Förderprogramme zu erbringen sind, ist ausgeschlossen.

## VI. Verfahren

Für die Antragstellung ist das beigefügte Antragsformular sowie die Vorlage für den Kosten- und Finanzierungsplan auszufüllen.

Die im Kosten- und Finanzierungsplan (in Form einer Ausgaben-Einnahmen-Übersicht mit Saldo) angegebenen Ausgaben müssen differenziert werden:

- nach Personalausgaben (unter Angaben der Berechnungsgrundlage, z.B. Tarifvertrag, Eingruppierung, Anlehnung an...) und

- nach Sachausgaben, hier mindestens differenziert nach Kosten für neue Angebote (bei mehreren Angeboten bitte einzeln auflühren), ggf. Verpflegungs-/ Bewirtungskosten, ggf. Reisekosten, ggf. Kosten für Räume, ggf. Kosten für Dokumentation.

Weitere Differenzierungen sind möglich.

Hinsichtlich der Ausgaben sind die folgenden Maßgaben zu berücksichtigen:

- Personalausgaben können nur als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn für das Projekt zusätzliches Personal eingestellt oder der Beschäftigungsumfang des Stammpersonals erhöht wird.
- Bei Honorar- oder Werkverträgen handelt es sich um Sachausgaben.
- Verpflegungs-/Bewirtungskosten können nur in angemessenem Rahmen übernommen werden.
- Reisekosten können nur in angemessenem Rahmen übernommen werden. Bei der Berechnung von Reisekosten sind die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes zu beachten (ggf. gibt es in Kommunen gleichwertige Bestimmungen).
- Kosten für Räume können nur als förderfähig anerkannt werden, wenn zur Erreichung des Projektziels externe Räume angemietet werden müssen. Die Bereitstellung von Räumen durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller kann nicht als förderfähig anerkannt werden.

Die im Kosten- und Finanzierungsplan angegebenen Einnahmen müssen differenziert werden:

- nach Eigenmitteln der Antragstellerin bzw. des Antragstellers (bei gemeinnützigen Organisationen bitte auch differenzieren nach finanziellen Eigenmitteln sowie nach eingebrachten Personal- und Sachleistungen),
- ggf. nach Drittmitteln bzw. Spenden von Dritten und
- nach Höhe der beantragten Zuwendung durch das Land.

Hinsichtlich der Einnahmen sind die folgenden Maßgaben zu berücksichtigen:

- Eigenmittel müssen aus freien Haushaltsmitteln erbracht werden.
- Für alle Angaben von Dritt-/Spendenmitteln muss eine Bescheinigung der Mittelgeberin bzw. des Mittelgebers eingereicht werden, aus der hervorgeht, dass die Dritt-/Spendenmittel tatsächlich fließen und die so eingebrachten Mittel zur Kofinanzierung der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben eingesetzt werden können (bitte diesen Wortlaut bei der Bescheinigung verwenden).



**Unbedingt beizufügen ist eine Erklärung, ob allgemein für die Einrichtung oder das beantragte Projekt eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz besteht** (bitte diesen Wortlaut bei der Erklärung verwenden).

**Anträge werden bis zum 30. Mai 2022 entgegengenommen.** Nach Fristablauf eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Anträge sind zu richten an:

[Poststelle@sm.bwl.de](mailto:Poststelle@sm.bwl.de) mit dem Betreff „Förderaufruf Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut, Referat 35“,

Cc. an [armutspraevention@sm.bwl.de](mailto:armutspraevention@sm.bwl.de)

Bei Rückfragen können Sie sich wenden an:

[Armutspraevention@sm.bwl.de](mailto:Armutspraevention@sm.bwl.de)